

Satzung des Sportfischervereins Salzbergen 1929 e. V.

Verein für Fischerei- Umwelt und Naturschutz.
Eingetragen beim Amtsgericht Osnabrück, VR 100021



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Sportfischerverein Salzbergen 1929 e.V., nachfolgend S F V genannt. Der Verein hat seinen Sitz in Salzbergen und ist im Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Der S F V hat die Aufgabe, die waidgerechte, nicht kommerzielle Fischerei in seinem Einzugsbereich zu vertreten und zu fördern. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.2 Der Verein setzt sich für die Erhaltung und Pflege der Natur und insbesondere der Gewässer und ihrer Umwelt zum Wohle der Allgemeinheit und Erhaltung der Volksgesundheit ein.

2.3 Der Verein verfolgt diese Zwecke durch:

1. Die aktive Mitarbeit in Fischerei-, Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur-, und Tierschutzfragen und in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Vertretungen, Behörden und Verbänden.
 2. Die Hege und Pflege der Gewässer und Ihrer Fischbestände.
 3. Die Erhaltung sämtlicher im und am Gewässer vorkommender Tierarten und Pflanzen.
 4. Die Erhaltung und Wiederherstellung geeigneter Biotop für Tiere und Pflanzen.
 5. Die Beratung und Unterstützung der Mitglieder in allen die Fischerei betreffenden Fragen.
 6. Die Förderung des waidgerechten Fischens unter besonderer Berücksichtigung hegerischer Erfordernisse.
 7. Die Förderung der Vereinsjugend.
 8. Die Förderung und Schaffung von Angelmöglichkeiten
 9. Die Aus- und Fortbildung der Sportfischer auf dem gesamten Gebiet der Fischerei und des Gewässer-, Natur-, Landschafts-, und Tierschutzes
 10. Die Förderung des Casting- Wurfturniersportes.
 11. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit.
- 2.4 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.6 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.7 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.8 Die Mitglieder erhalten bei Auflösung, oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachleistungen zurück.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist der Nachweis der Sportfischerprüfung.

Ordentliche Mitglieder sind:

Mitglieder die das 14. Lebensjahr vollendet und die Sportfischerprüfung abgelegt haben.

Außerordentliche Mitglieder sind:

Mitglieder die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie dürfen den Fischfang nur im Beisein eines Berechtigten, der die Sportfischerprüfung abgelegt hat und im Besitz einer gültigen Fischereierlaubnis sein muss, ausüben.

Außerordentliche Mitglieder haben weder das aktive noch das passive Wahlrecht, sie haben jedoch das Recht auf Vortrag und Anhörung. Sie erhalten keine Verbandsbeitragsmarke.

Ehrenmitglieder:

Mitglieder des S F V die sich durch besondere Aktivitäten oder langjährige Mitgliedschaft Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Mitglieder des S F V die eine ununterbrochene Mitgliedschaft von 45 Jahren nachweisen können, werden mit der Ehrung automatisch zu Ehrenmitgliedern. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt und wählbar. Ehrenmitgliedern sind von der Beitragspflicht und von der Pflicht zur Ableistung von Arbeitsstunden befreit.

§ 3 a Erwerb der Mitgliedschaft

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist:

- a) ein schriftlich gestellter Aufnahmeantrag mittels vereinseigenem Vordruck;
- b) die Anerkennung der Satzung in der jeweils gültigen Fassung;
- c) Vorlage des Nachweises der abgelegten Sportfischerprüfung, soweit nicht

weiter § 3 a Erwerb der Mitgliedschaft

in §3 der Satzung abweichendes bestimmt ist.

- d) Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats und
 - e) die Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Beitrages durch Überweisung oder Einzahlung auf das Bankkonto des Vereins.
- Bei Antragstellern die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der Aufnahmeantrag von einem gesetzlichen Vertreter zusätzlich zu unterzeichnen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme. Der Vorstand nach § 26 BGB entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen im Umlaufverfahren. Wird der Aufnahmeantrag nicht angenommen, werden dem Antragsteller bereits gezahlte Gelder erstattet. Eine Begründung der Ablehnung erfolgt nicht

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod.
2. durch Kündigung
Die Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs bis 30 Tage vor Ende des Kalenderjahres beim Vorstand nach § 26 BGB eingegangen sein. Die Kündigung kann nur vom Mitglied selbst ausgesprochen werden. Minderjährige bedürfen dazu der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Wenn das Mitglied aus gesundheitlichen oder sonstigen körperlichen oder geistigen Behinderungen nicht in der Lage ist die Kündigung auszusprechen, kann ein naher Angehöriger oder eine zur Pflege bestellte Person die Kündigung aussprechen. Der Eingang ist vom Vorstand schriftlich zu bestätigen.
3. durch Ausschluss
Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:
 - a) wer die in § 6 vorgesehenen Pflichten grob fahrlässig oder vorsätzlich schuldhaft verletzt;
 - b) wer gegen die Bestimmungen im Fischereierlaubnisschein und gegen die Bestimmungen der Fischereigesetze grob fahrlässig oder vorsätzlich schuldhaft verletzt;
 - c) wer im Rahmen seiner Mitgliedschaft Fischfang gegen Entgelt betreibt;
 - d) das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt;
 - e) das Mitglied den Bestimmungen der Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere, wenn es gegen geschriebene und ungeschriebene Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt und
 - f) wenn das Mitglied Handlungen bzw. Unterlassungen begeht, die geeignet sind die Interessen des Vereins zu schädigen. Über den Ausschluss befindet der Vorstand nach § 26 BGB. Vor der Beschlussfassung ist außer in den Fällen zu a) bis d) das Mitglied zu hören. Zu der Anhörung ist das Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs zu laden. Erscheint das Mitglied nicht zu dieser Anhörung oder aber verweigert das Mitglied die Anhörung, so kann auch ohne Anhörung des Mitglieds der Ausschluss erfolgen.

Gegen den Vereinsausschluss ist das außergerichtliche Rechtsmittel des Einspruchs gegeben.

Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied zu hören. Zu der Anhörung ist das Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs zu laden.

Erscheint das Mitglied nicht zu dieser Anhörung oder aber verweigert das Mitglied die Anhörung, so kann auch ohne Anhörung des Mitglieds der Einspruch zurück gewiesen werden.

Die Entscheidung über die Zurückweisung ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Da in der Regel der Sachverhalt allen Beteiligten bekannt ist, brauchen die Ausschließungsgründe nicht weiter dargelegt werden. Ein Anspruch auf Erstattung der Beiträge besteht nicht.

§ 5 Beiträge und Gebühren

Die Teilnahme am Lastschrift-Verfahren ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Die Zahlung der Beiträge und Gebühren erfolgt im Lastschriftverfahren. Den Termin der Beitragszahlung bestimmt der Vorstand und gibt ihn bekannt.

Für Neuaufnahmen innerhalb eines Beitragsjahres sind der volle Jahresbeitrag und eine Aufnahmegebühr, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, zu zahlen.

Ein Recht auf Erstattung der Beiträge oder der Aufnahmegebühr bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein besteht nicht. Bei Erfüllung der Beitragspflicht muss die Fangmeldung des Vorjahres bzw. des auslaufenden Jahres abgegeben werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte, welches in seinem Stimmrecht zum Ausdruck kommt.
2. Die Mitglieder haben das Recht auch anderen Vereinen anzugehören und sich private Erlaubnis zum Fischfang zu verschaffen, wenn dem S F V dadurch kein Schaden entsteht
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und satzungsgemäßen Anordnungen der Organe des S F V zu befolgen.
4. Die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen. Dem Verein über fischereiliche Vorkommnisse und Angelegenheiten zu berichten und alle zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben notwendigen Auskünfte zu erteilen.
5. Die festgesetzten Beiträge und Gebühren pünktlich zu entrichten.
6. Die vom Vorstand für alle Mitglieder festgesetzten Arbeitsstunden unentgeltlich abzuleisten. Bei Nichtableistung der Arbeitsstunden, muss ersatzweise eine dafür festgesetzte Ersatzleistung erbracht werden.
7. Das Mitglied hat eine Fangmeldung bis zum 15.12. eines jeden Jahres dem Verein in schriftlicher Form zu übersenden bzw. per E-Mail zu übermitteln. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Fangmeldung an einem Tag der Fischerei-Erlaubnisscheinausgabe abgegeben wird. Die Fangmeldung ist auch dann abzugeben wenn kein Fisch entnommen wurde, oder aber der Fischfang nicht ausgeübt wurde. In diesem Fall genügt ein Hinweis auf der Fangmeldung wie z.B.: keine Fische entnommen oder den Fischfang nicht ausgeübt. Das Mitglied haftet für den fristgemäßen Eingang der Fangmeldung beim Verein. Für verspätet eingehende oder nicht abgegebene Fangmeldungen ist ein Sonderbeitrag zu entrichten.
Für nach dem 15. 1. des Folgejahres eingehende oder aber noch nicht abgegebene Fangmeldungen ist ein Sonderbeitrag zu entrichten. Den Termin für die Zahlung des Sonderbeitrages bestimmt der Vorstand und gibt ihn bekannt. Über die Höhe der Sonderbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 7 Organe

Organe des S.F.V. sind:

- a.) der Vorstand b.) die Mitgliederversammlung

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung hierzu erfolgt wenigstens 14 Tage vorher durch Veröffentlichung im Sportfischer in Weser Ems unter Angabe der Tagesordnung.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Angabe der Tagesordnung muss einberufen werden, wenn dieses von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird, oder wenn die Mehrheit des Vorstandes eine Einberufung für notwendig hält. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sofern nicht durch gesetzliche Bestimmungen anders vorgeschrieben ist, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen erforderlich. Abstimmungen und Wahlen können offen durchgeführt werden, wenn kein Stimmberechtigter widerspricht. Andernfalls werden sie geheim durchgeführt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. Die Wahl des Vorsitzenden. Nach der Wahl des Vorsitzenden schlägt dieser die weiteren Vorstandsmitglieder vor.
2. Die Abstimmung über die Vorschläge des Vorsitzenden zur Besetzung der weiteren Vorstandsämter nach § 10.
3. Die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung.
4. Die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung.
5. Die Wahl der Kassenprüfer und deren Stellvertreter für die Dauer von 3 Jahren
6. Die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren.
7. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
8. Die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
9. Die Entscheidung über Beschwerden gegen Vorstandsbeschlüsse.
10. Die Beschlussfassung über die Auflösung des S F V und die Verwendung seines bei der Auflösung vorhandenen Vermögens.
11. Die sonst in der Satzung oder gesetzlich der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben.

1. Vorsitzender



Walter Willemsen

2. Vorsitzender



Michael Wanning

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht nach § 26 BGB aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 1. Kassenwart.

Zum Gesamtvorstand gehören

weiterhin:

Der 2. Kassenwart.

Der 1. und 2. Schriftführer.

Der 1. und 2. Jugendwart und der 3. Jugendwart.

Der 1., der 2. und der 3. Gewässerwart sowie 3 Beisitzer.

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

2. Die Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB müssen ihren 1. Wohnsitz in der Gemeinde Salzbergen haben.

3. Der 1. und 2. Vorsitzende und der 1. Kassenwart können den Verein jeweils allein nach innen und außen vertreten.

4. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende bei Verhinderung den 1. Vorsitzenden. Bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden vertritt der 1. Kassenwart den 1. und 2. Vorsitzenden.

5. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie erhalten Auslagenersatz und ggf. Ersatz für eventuellen Verdienstausschlag. Reisekosten werden nach Maßgabe der steuerlichen Bestimmungen erstattet.

6. Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit zur Erfüllung seiner Aufgaben geeignete Mitglieder hinzuzuziehen.

Erstattung von Reisekosten und Auslagenersatz und ggf. Ersatz von Verdienstausschlag erfolgen wie unter Punkt 5.

§ 11 Kassenführung

Der Kassenwart ist für die finanzielle Verwaltung des Vereins zuständig.

1. Er verwaltet das Vermögen nach Absprache mit den Mitgliedern des Vorstandes nach § 26 BGB.

2. Der Kassenwart führt die finanziellen Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung aus.

3. Der Kassenwart ist verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß nach Belegen zu verbuchen.

4. Der Kassenwart erstellt am Ende des Geschäftsjahres unter Berücksichtigung der vereinsrechtlichen und steuerrechtlichen Belange den Jahresabschluss.

5. Einzelheiten der Kassenführung regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer prüfen anhand des Jahresabschlusses die Einnahmen und Ausgaben auf ordnungsgemäße Verbuchung und Vollständigkeit der Belege.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Über die Kassenprüfung ist ein Protokoll anzufertigen und dem Jahresabschluss beizufügen.

§ 13 Ausschüsse

Für besondere Angelegenheiten kann der Vorstand oder die Mitgliederversammlung die Bildung von Ausschüssen beschließen. Die Ausschüsse sind ihren Auftraggebern verantwortlich. Die Ausschussmitglieder erhalten ihre Aufwendungen ersetzt. § 10 Abs. 6 der Satzung ist entsprechend anzuwenden

§ 14 Ehrungen

Nach 10 jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft wird die bronzene Ehrennadel verliehen.

Nach 25 jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft wird die silberne Ehrennadel verliehen.

Nach 40 jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft wird die goldene Ehrennadel verliehen.

Auf Grund besonderer Verdienste kann auf Antrag die silberne oder goldene Ehrennadel unabhängig von der Dauer der Mitgliedschaft verliehen werden.

§ 15 Auflösung des S F V

Die Auflösung ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.

Das bei der Auflösung des S F V oder Wegfall seines bisherigen Zwecks vorhandene Vermögen fällt an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Fischerei und Gewässerschutz.

Ermächtigung

Der Vorstand (Vorsitzende) wird ermächtigt, zur Genehmigung der Satzung die erforderlichen formellen Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

Kassenwart



Dieter Segger